



Definitionen

- **Aufsicht/ Gefahrenabwehr:** Es handelt sich um Maßnahmen, die notwendig werden, um auf die Eigen- oder Fremdgefährdung eines Kindes/ Jugendlichen zu reagieren. Die Reaktion muss erforderlich, geeignet und verhältnismäßig sein. Geeignet ist eine Maßnahme insbesondere, wenn sie parallel oder nachgehend pädagogisch begleitet ist. Verhältnismäßigkeit liegt vor, wenn keine andere, weniger intensiv in ein Kindesrecht eingreifende Maßnahme möglich ist.

-
- **Aufsichtsverantwortung** beinhaltet die zivilrechtliche Pflicht, bei vorhersehbarer Selbst- oder Fremdschädigung eines Kindes oder Jugendlichen bzw. vorhersehbarer Schädigung durch Dritte alles Zumutbare zu unternehmen, um diese Schädigung zu verhindern.

-
- **Eigen- oder Fremdgefährdung** erfordert akute Gefahr, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Schädigung führt: bei Fremdgefährdung zur Verletzung von Rechten anderer Personen, bei Selbstgefährdung zur Verletzung der Rechte von Kindern/ Jugendlichen.

-
- **Erziehung** bedeutet, Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeit anzunehmen, ihre persönliche Entwicklung zu unterstützen und zu fördern. Sie soll Orientierung bieten und Grenzen setzen, ohne die Würde zu verletzen und beinhaltet das Ziel einer eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

-
- **Fachliche Verantwortbarkeit**

beinhaltet, dass für einen fiktiven neutralen, fachlich geschulten Beobachter nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt wird, basierend auf den grundlegenden Zielen der „eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§ 1 I SGB VIII).

-
- **Freiheitsbeschränkung** liegt vor, wenn die körperliche Bewegungsfreiheit eines Kindes/ Jugendlichen erschwert oder für kürzere Zeit ausgeschlossen wird. Freiheitsbeschränkung liegt insbesondere vor, wenn nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt wird, etwa Beruhigung. Wegsperrungen, auch nur für einen kürzeren Zeitraum, ist stets Gefahrenabwehr, kann pädagogisch nicht begründet werden.

- **Freiheitsentzug** ist der Ausschluss der körperlichen Bewegungsfreiheit, der sich nicht als Freiheitsbeschränkung darstellt. Eine richterliche Genehmigung ist erforderlich.
-

- **Grenzwahrendes Handeln** ist gegeben, wenn weder die fachliche (Legitimität) noch die rechtliche Grenze der Erziehung (Legalität) überschritten wird. Die fachliche Grenze ist beachtet, wenn nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt wird (fachliche Verantwortbarkeit). Die rechtliche Grenze der Erziehung wird eingehalten, wenn das Verhalten der Rechtsordnung, d.h. den Gesetzen und der Rechtsprechung, entspricht, insbesondere das Verbot der Kindeswohlgefährdung beachtet ist.
-

- **Handlungsleitlinien** dokumentieren den Orientierungsrahmen der fachlichen Verantwortbarkeit: auf der Anbieterebene in "fachlichen Handlungsleitlinien" (§ 8b II SGB VIII) i.S. der pädagogischen Grundhaltung, auf der Ebene der Fachverbände in "Leitlinien pädagogischer Kunst" als grundlegender Rahmen der Erziehungsethik, konkretisiert in den "fachlichen Handlungsleitlinien" der Anbieter, auf der Ebene der Behörden (Jugend-/Landesjugendämter/Schulaufsicht) in „allgemeinen Handlungsleitlinien“ der eigenen Aufgabenstellung.
-

- **Kindeswohl im allgemeinen Kontext des Art 3 UN Kinderrechtskonvention:** das Kindeswohl beinhaltet das körperliche, geistige und seelische Wohl (§ 1666 BGB), beurteilt nach folgenden Kriterien: Innere Bindungen des Kindes, Kindeswille, Kontinuität und Stabilität von Erziehungsverhältnissen, positive Beziehungen zu beiden Elternteilen.

- **Kindeswohl:** das Kindeswohl umschließt das körperliche, geistige und seelische Wohl (§ 1666 BGB), konkretisiert durch den pädagogischen Rahmen der "fachlichen Verantwortbarkeit" (Legitimität) und den darauf aufbauenden Rahmen der Kindesrechte (Legalität). Dabei beinhaltet die "fachliche Verantwortbarkeit", dass für einen fiktiven neutralen, fachlich geschulten Beobachter nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt wird. Den pädagogischen Rahmen "fachlicher Verantwortbarkeit" sollten Anbieter in "fachlichen Handlungsleitlinien" i.S. ihrer pädagogischen Grundhaltung beschreiben.
-

- **Kindeswohlgefährdung in der Erziehung:** die in § 1666 BGB beschriebene Gefährdung wird in folgender Dreigliedrigkeit konkretisiert:

Lebens- oder erhebliche Gesundheitsgefahr

Voraussichtlich andauernde Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl: als Gefahr für ein Kindesrecht oder für die Entwicklung zur eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Eine solche Gefährdungsprognose ist u.a. erforderlich bei Nichtwahrnehmen der Erziehungsverantwortung oder bei Vernachlässigung. Vernachlässigung stellt eine Kindeswohlgefährdung dar, wenn aufgrund fehlender oder unzureichender Fürsorge elementare Bedürfnisse nicht oder

mangelhaft befriedigt werden, mit der Prognose chronischer körperlicher, geistiger oder seelischer Unterversorgung

Andauerndes Nichtbeachten von Mindeststandards, die Jugend-/ Landesjugendämter in nachvollziehbarer Umsetzung des Kindeswohls festlegen (Präventives Wächteramt i.R. Pflege- / Betriebserlaubnis).

-
- **Legalität** ist identisch mit rechtlicher Zulässigkeit; sie erfordert das Beachten der Rechtsordnung, insbesondere der Kindesrechte.

-
- **Legitimität:** Legitimität ist Vorstufe der Legalität. Sie ist identisch mit fachlicher Verantwortbarkeit, setzt voraus, dass für einen fiktiven neutralen, fachlich geschulten Beobachter nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt wird. Liegt Legitimität vor, kann Verhalten wegen Verstoßes gegen die Rechtsordnung gleichwohl illegal sein. Liegt Illegitimität vor, ist auch von Illegalität auszugehen, es sei denn, das Verhalten begegnet einer Gefahrenlage (siehe Aufsicht).

-
- **Macht im weitesten Sinn** beinhaltet die Verantwortung im Rahmen der Erziehung, die neben Zuwendung, Überzeugung, Vorbildleben, Achtsamkeit und Wertschätzung Regeln und Grenzsetzungen umfasst (pädagogische Macht), darüber hinaus Maßnahmen der Aufsichtsverantwortung zur Abwehr von Gefahren, die von einem Kind/ Jugendlichen ausgehen (Aufsichtsmacht).
 - **Macht im engeren Sinn/ pädagogische Macht** wird mit “Zwang” und “Gewalt” gleichgesetzt. Sie umfasst jedes Verhalten mit dem Ziel, den Willen eines Kindes/ Jugendlichen zu ersetzen bzw. zu beeinflussen, darüber hinaus jede physische oder psychische Krafteinwirkung. Bemerkung: der Kindesschutz gebietet es, einen entsprechend weit gefassten “Gewalt”begriff zu verwenden: der Verhaltensrahmen wird umfassend beschrieben, sodass alle denkbaren Kindesrecht- Verletzungen und Kindesrecht- Grauzonen erfasst werden können.
 - **Die Macht im weitesten Sinn ist somit gegliedert in:**

Pädagogische Macht/ Macht im engeren Sinn: in der Erziehung werden pädagogische Regeln, verbale oder aktive pädagogische Grenzsetzungen eingesetzt.

Aufsichtsmacht: zur Abwehr von Eigen- oder Fremdgefahren, die von einem Kind/ Jugendlichen ausgehen, werden - außerhalb der Pädagogik - Maßnahmen der Gefahrenabwehr getroffen.

Machtmissbrauch 1: Verhalten der PädagogInnen ist „machtmissbräuchlich“,

- wenn es zwar fachlich verantwortbar ist, d.h. das Verfolgen eines päd. Ziels erkennen lässt, jedoch die Zustimmung Sorgeberechtigter (bei Taschengeld des Kindes/ Jugendlichen) fehlt.
- wenn es fachlich unverantwortbar ist und keiner akuten Eigen- oder Fremdgefährdung eines Kindes/ Jugendlichen geeignet und verhältnismäßig begegnet wird. Fachlich unverantwortbar ist z.B. Verhalten, wenn Eigeninteressen und/ oder sachfremde Erwägungen relevant sind, d.h. wenn die primäre Ausrichtung auf das Kindeswohl fehlt, was einen Verstoß gegen Art.3 UN Kinderrechtskonvention/ CRC beinhaltet.
- wenn es sich als Kindeswohlgefährdung darstellt.
- wenn es als strafbar einzustufen ist.

Machtmissbrauch 2: Behörden können das rechtsstaatliche „Willkürverbot“ verletzen und sich kindeswohlwidrig verhalten. Dies betrifft folgende Fallgruppen:

- Eine Entscheidung ist fachlich unverantwortbar, d.h. sie beinhaltet keine nachvollziehbare Voraussetzung für die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern/ Jugendlichen (Kindeswohl), und eine akute Eigen-/ Fremdgefährdung von Kindern/ Jugendlichen liegt nicht vor.
- Eine Entscheidung verletzt Art. 3 CRC, d.h. sie ist nicht vorrangig auf das Kindeswohl ausgerichtet. Letzteres ist der Fall, wenn Eigeninteressen im Vordergrund stehen oder sachfremde Erwägungen.
- Eine Entscheidung stellt sich als „kindeswohlgefährdend“ oder als Straftat dar.

-
- **Pädagogische Grenzsetzungen** sind gegen den Willen eines Minderjährigen gerichtete, pädagogisch begründbare Maßnahmen: als verbale Grenzsetzung, z.B. im Sinne eines Verbots oder Ausschlusses eines Vorteils oder als aktive Grenzsetzung durch körperliches Einwirken, z.B. kurzfristiges Festhalten, um sich Gehör zu verschaffen.

-
- **Pädagogische Qualität** = Erziehen auf der Basis “fachlicher Verantwortbarkeit” (Legitimität) und rechtlicher Zulässigkeit (Legalität), verbunden mit bestmöglicher Wirksamkeit (prognostische Wahrscheinlichkeit des Erreichens eines pädagogischen Ziels).

-
- **Trägerverantwortung** kennzeichnet die fachlich- pädagogischen und administrativen Aufgaben eines Anbieters. Dieser hat unter fachlichem Aspekt Orientierung zur pädagogischen Grundhaltung, darüber hinaus zur Rechtmäßigkeit des Handelns zu setzen.